

## BGE 45 I 368

Bundesgericht (BGE), 1919-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_45\\_I\\_368](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_368)

FR: ATF 45 I 368

IT: DTF 45 I 368

### Volltext

Staatsrecht. dass der Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern vom 23. Oktober 1919, soweit dadurch das Gesuch des Rekurrenten J. J. Brenn um Zulassung zur Ausübung des Anwaltsberufes abgewiesen wird, ..... aufgehoben werden ..... III.

DOPPELBESTEUERUNG DOUBLE POSITION 51. 11ten vom 16. November 1919 i. s. Wallis gegen Schaffhausen. Verteilung des kantonalen Anteils an der von einer Aktiengesellschaft geschuldeten eidgenössischen Kriegsteuer auf die verschiedenen Kantone, in denen die Gesellschaft ein Steuerdomizil hat. Massgebend sind die aus dem Doppelbesteuerungsverbot für die Vermögensbesteuerung abgeleiteten Grundsätze. Anwendung dieser Grundsätze für die Verteilung der 4 Anlagen, «Hilfsgesellschaften», \* Beteiligungen i) und (! direkten Kapitalposten ~. Nichtberücksichtigung der Aufwendungen für den Betrieb und der Bestandteile des Geschäftsertrages. pflicht des die Steuer einkassierenden Kantons zur Zahlung von Verzugszins. „1. - Die

Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft mit Sitz in Neuhausen (Kt. Schaffhausen), die neben ihrem dortigen Geschäft und ausländischen Anlagen einen Fabrikbetrieb mit bedeutendem Wasserkraftwerk in Chippis-Vex (Kt. Wallis) hat, ist für die eidgenössische Kriegsteuer pro 1916/17 gemäss ihrer Steuererklärung mit einem Steuerbetrag von 700,000 Fr. (bei dem ein « Abzug für ausländische Filialen» von 36,500 Fr. berücksichtigt ist) eingeschätzt worden. Ueber die Verteilung des kantonalen Fünftels dieses Betrages, von 140,000 Fr., konnten sich die beiden Kantone Schaffhausen und Wallis nicht einigen. Doppelbesteuerung. ~o ;)1. 369 Finanzdirektion und Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erklärten als für die Ausscheidung der Steuerquote von Wallis massgebend den Anteil der Anlagen der Gesellschaft in Chippis an ihren Gesamtanlagen und berechneten diesen Anteil {( analog dem Vorgehen des Bundesgerichts in AS 3G I S. 11 fr.» unter Berücksichtigung einerseits des Faktors ({ Kapital )) gemäss den aus der Bilanz ersichtlichen ursprünglichen Anlagewerten, und andererseits des Faktors « Arbeit», wobei sie für diesen letztem mangels näherer Auskunft über die Arbeitslöhne einfach auf den Bilanzposten der « Unkosten» abstellten. So gelangten sie zu folgender Aufstellung: I. Gesamtunternehmen. Anlagewerte ..... Vorräte an Rohmaterialien Vorräte an Fabrikaten Debitoren ..... Wertschriften . . . . Kassa und Bankguthaben . Plus Unkosten "fantiemen und Gratifikationen Fr. 3,645,000 )) 1,088,000 Fr. 80,031,000 I) 1,131,000 648,000 1,487,000 J) 1,736,000 ») 26,119,000 Fr. 110,152,000 Zu 4 % kapitalisiert Total ») 4,733,000 = J) 118,325,000 . . . . . Fr. 228,477,000 II. Werk Chippis. Anlagewert . . . . . Fr. 39,670,000 Anteil an den Vorräten. . . . . » 1,000,000 Unkosten. . . . . Fr. 1,808,000 Gratifikationen . . » 100,000 Zu 4% kapitalisiert ,.... Fr. 1,908,000 = Fr. 47,700,000 Total ..... Fr. 88,370,000 Staatsrecht ~ach dem Verhältnis dieser bei den Totalziffern (88/ 228) bemessen sie den Anspruch von Wallis auf 38 % =53,200 Fr. des kantonalen Steuerfünftels.

• Der Staatsrat des Kantons Wallis anerkannte diese Ausscheidung nicht, sondern wandte sich hiegegen ~m Rekurswege an die Eidg. Kriegsteuer-Rekurskommision wobei er

wesentlich geltend machte : Der Kanton Schaffhausen missachte bei seiner Aufstellung in willkürlicher Weise die dafür massgebende bundesrechtliche Doppelbesteuerungspraxis. Zunächst seien darin beim Faktor « Kapital » auch die ausländischen Anlagen der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft berücksichtigt, während die Gesellschaft sie in ihrer Steuererklärung gemäss Art. 19 Abs. 2 des Kriegsteuerbeschlusses nicht mitgerechnet habe. Ferner habe Schaffhausen die Posten Debitoren, Wertschriften, Kassa und Bankguthaben ausschliesslich zu seinen Gunsten aufgenommen, obschon nach zahlreichen Entscheidungen des Bundesgerichts Wallis einen Teil dieser Werte besteuern dürfe ; auch habe er die Anlagewerte zu seinen Gunsten ohne Amortisationen, für Wallis dagegen nach Abzug der Amortisationen eingesetzt und überdies die Walliser Wasserkräfte völlig ausser Acht gelassen. Und beim Faktor « Arbeit » habe Schaffhausen für sich die Gesamtunkosten, für Wallis dagegen (kaum die ausbezahlten Löhne und Gehälter) des Werkes Chippis kapitalisiert. Ferner beanspruche er den ganzen ausserordentlich hohen Tantiemenbetrag und auch den Posten Vorräte für sich. Die einzig sichere Basis für die Berechnung der Kriegsteuerbetreffnisse der beteiligten Kantone bildeten die in der Gesellschaftsbilanz von 1915 angegebenen Anlagewerte. Um der Natur der Kriegsteuer gerecht zu werden, müsse bei der Abgrenzung der kantonalen Steueranteile grundsätzlich von der örtlichen Zuständigkeit der Vermögensbestandteile ausgegangen werden. Somit seien die massgebenden Verteilungsfaktoren für Schaffhausen 4,8 Millionen und für Doppelbesteuerung. NO ; 1. 371 Wallis 39.6 Millionen Franken; überdies sei Wallis bereit, Schaffhausen als dem Wohnsitzkanton der Generaldirektion der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft ein Anrecht auf weitere 10% einzuräumen. Demnach werde das Begehren gestellt, es sei zu erkennen : 1. Am kantonalen Fünftel der Kriegsteuer der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft in Neuhausen sei der Kanton Schaffhausen mit rund 21 % und der Kanton Wallis mit rund 79% anteilsberechtig. 2. Der Kanton Schaffhausen habe dem Kanton Wallis eine Zinsvergütung von 5 % seit der Einzahlung des Steuerbetrages zu leisten .. Gegenüber diesem Begehren hielt der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen an seiner Verteilungsaufstellung unter bestimmter Zurückweisung des Vorwurfes der Willkür mit wesentlich folgenden Ausführungen fest: Der Abzug für die ausländischen Anlagen falle für die Feststellung des Walliser Anteils am kantonalen Kriegsteuerfünftel ausser Betracht; denn dieser Anteil richte sich einfach nach der betriebstechnischell Bedeutung des Werkes Chippis im Verhältnis zum Gesamtunternehmen, das sich im Verwaltungssitze Neuhausen repräsentiere. Auf das bewegliche Vermögen habe Wallis keinen Anspruch, da es nach der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis auch von den juristischen Personen an ihrem Sitze, bzw. wo ihre Verwaltung geführt werde, zu versteuern sei. Der Vorwurf ungleicher Behandlung von Schaffhausen und Wallis hinsichtlich der Amortisationen beruhe auf einem Irrtum des Staatsrates von Wallis: es seien tatsächlich beiderseits die Anlagewerte exklusive Amortisationen eingesetzt worden. In diesen Anlagewerten seien auch die eigentlichen Wasserkräfte der Gesellschaft im Wallis inbegriffen. Ferner sei tatsächlich auch dem Kanton Wallis ein Anteil (1 Million) an den Vorräten zugeschrieben worden. MUI; 4em Grundsatz, dass von der örtlichen Zugehörigkeit der Vermögensbestandteile auszugehen sei, sei auch Schaffhausen einverstanden, nur wie dargetan, das bewegliche Vermögen beim Verwaltungssitze seine örtliche Zuständigkeit. Der Anspruch auf 5 % Zinsvergütung endlich stehe im Widerspruch mit dem Beschluss der Finanzdirektorenkonferenz vom 23. und 24. April 1917, wonach der Zinsfuss auf 5 % festgesetzt worden sei. Eventuell, falls grundsätzlich dem Standpunkt von

Wallis Rechnung getragen würde, beanspruche Schaffhausen für den Verwaltungssitz zum voraus 20%; danach würde sich der Anteil von Wallis auf 33% = 46,200 Fr. stellen. In einem von der Finanzdirektion des Kantons Schaffhausen eingeholten und vorgelegten Bericht hat die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft selbst ausgeführt: ( Um ein prozentuales Verhältnis hinsichtlich des 11 W alliserwerkes zum Gesamtunternehmen zu ennitteln, I) lehnen wir unsere Berechnung an die bundesgericht- II liehe Praxis an, die in ähnlichen Fällen, gestützt auf II bundesgerichtliche Expertisen, den Geldwert der Er- »werbsfaktoren berechnete und zu diesem Behufe fol- l) gende Faktoren heranzog: Festes und flüssiges Ka- II pital (worin auch die Wasserkraftanlagen inbegriffen } ) sind) und Kapitalwert der gesamten Arbeitskräfte, ) durch Kapitalisation der ausbezahlten Löhne und » Gehälter. Bei Ausmittlung dieser Werte und in Berück- ) sichtigung unseres Wallisenverkes gelangen wir auf )) Grund der Werte unserer Bilanz 1915 zu einem pro- I) zentralen Wertverhältnis von 58% zu 42%, d. h., )1 die Anteile an dem bewussten Kriegssteuerbetreffnis » pro 1915 müssten betragen: ) für den Kanton Schaffhausen . • . . . 58% » für den Kanton Wallis • . . . . 42% » Auf dieser Grundlage dürfte u. E. den beiden KaH- l) tonen gerechterweise zukommen, was ihnen gebührt. » Das Finanzdepartement des Kantons Wallis hat er- klärt, es könne diesen Ausführungen keine Bedeutung Doppelbesteuerung. 1\;0 51. beimessen, weil die Gesellschaft nicht angebe, auf wel- che Faktoren sie sich stütze, und weil sie in der Frage :selbst interessiert sei. ß. - Mit Präsidialverfügung vom 2. Oktober hat die Eidg. Kriegssteuer-Rekurskommission, nachdem ihr Ver- such, eine Verständigung der Parteien herbeizuführen, gescheitert war, die Akten gemäss Art. 36 des Kriegs- steuerbeschlusses dem Bundesgericht zum Entscheide übermittelt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Massgebend für die streitige Verteilung des kanto- nalen Fünftels der Eidg. Kriegssteuer sind die Grund- sätze der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungspraxis über die Ver m ö g e n s besteuerung (vergl. AS 45 I S.41 f.). Danach ist abzustellen auf die örtliche und wirt- schaftliche Beziehung der einzelnen Vermögensbestand- teile auf die bei den interessierten Kantone und auf die aus der Gegenüberstellung dieser beiderseitigen Vermö- genswerte sich ergebenden Quoten (vergl. z. B. AS 41 I S. 4.35 und die dortigen Verweisungen). Als solche Ver- mögensbestandteile fallen aber nur die wirklichen Ver- mögensfaktoren in Betracht, nicht auch Aufwendungen für den laufenden Betrieb eines Geschäfts oder Bestand- tale des Geschäftsertrages als solehe, d. h. Werte, die nicht dauernd im Geschäfte investiert sind. Der Kanton Schaffhausen hat daher in seiner Aufstellung zu Un- recht die kapitalisierten Unkosten, Tantiemen und Gra- tifikationen lntberücksichtigt; sein Hinweis auf das Urteil AS 36 I S. 11 ff. geht fehl, weil dieses nicht von der Vennögens-, sondern von der Er t rag s besteue- rung und den. entsprechenden E r wer b s faktoren han- delt. Es sind somit, gemäss dem Ausweis auf der Akti- venseite der Bilanz der Aluminium-Industrie-Aktienge- sellschaft per 31. Dezember 1915 folgende drei Wert- gruppen in Betracht zu ziehen: Anlagen' (ohJ,le Amor- tisationen), Hilfsgesellschaften und Beteiligungen und Staatsrecht. direkte Kapitalposten (« Patentkonto )', « Debitoren »),. \, \Vertschliften »), « Kassa und Bankguthaben », « Vor- räle an Rollmaterialien ) und « Vorräte an Fabrika- ten »). Bei den A n lag e n sind nur die Posten von " Neullausen } ) einerseits und « Chippis-Vex)) ander- seits (in welch' letzterem der Wert der dortigen Wasser- kraft inbegriffen ist) in Rechnung zu stellen, die Posten der ausländischen Anlagen «( Rheinfelden )) und ( { Lend- Rauris »)) also wegzulassen, da sie für die Bemessung der Kriegssteuer keine Rolle spielen und deshalb rich- tigerweise auch die Verteilung des kantonalen Steuer- i'ünftels nicht beeinflussen dürfen. Die H i i f s g e sell - s c h a f t e n u n d B e t e i l i g u n g e n Sind, weil

Beziehungen zur Gesellschaft als Ganzes darstellend, völlig dem Gesellschaftssitze Neubausen zuzuweisen. An den Kapitalkonten von total rund 30,100,000 Fr. dagegen sind, gemäss dem Standpunkt des Kantons Wallis, mit Rücksicht darauf, dass sie unmittelbar dem gesamten Geschäftsbetriebe dienen, alle Anlagen anteilsberechtigter zu erklären. Der vom Kanton Schaffhausen angerufene Grundsatz, wonach dieses bewegliche Vermögen als solches am Gesellschaftssitze zu versteuern wäre, erleidet bei Geschäftsbetrieben 'vorliegender Art, die sich als einheitlicher Organismus über das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken, nach feststehender Praxis eine Ausnahme im Sinne der Verteilung auch des bestehenden beweglichen Vermögens entsprechend der verhältnismässigen Bedeutung der einzelnen Betriebsstellen Hir den Gesamtbetrieb. Immerhin aber muss dabei der zentralen Betriebsleitung am Gesellschaftssitze, namentlich, was den Hauptposten « Kassa und Bankguthaben » (rund 25 Millionen Franken) betrifft, wesentlich überwiegende Bedeutung beigelegt werden. Nach freiem Ermessen sind die fraglichen Konten insgesamt so zu verlegen, dass der Anlage in Chippis-Vex etwa % und der Anlage in Neuhausen nebst Gesellschaftssitz zirka % (wegen Berücksichtigung auch der ausländischen Anlagen) davon zugewiesen werden. Doppelbesteuerung. 51. 315 Nach diesen Erwägungen gestaltet sich die Ausschcheidung ziffermässig wie folgt : Neuhausen: Anlage . . . . . • rund Fr. 4,800,000 Hilfsgesellschaften und Beteiligungen ..... . Anteil an den Kapitalkonten Total . Chippis-Vex: Anlage. . . . . Anteil an den Kapitalkonten Total . » » 22,300,000 » » 20,000,000 rund Fr. 47,100,000 rund Fr. 39,600,000 » » 7,500,000 rund Fr. 47,100,000 Diese approximative Gleichwertigkeit der beiderseitigen Vermögensfaktoren führt dazu, den Kriegsteuerfünftel zwischen den beiden Kantonen nach Hälfte zu teilen. Der streitige Zinsfuss ist nach Analogie der gesetzlichen Verzugszinsen für privatrechtliche Schulden (Art. 104 OR) und für die Kriegsteuerschuld (Art. 45 Abs. 2 BB vom 22. Dezember 1915) auf 5% zu bestimmen. Demnach erkennt das Bundesgericht : • In teilweiser Gutheissung der Rechtsbegehren des Kantons Wallis wird festgestellt, dass der kantonale Anteil an der Kriegsteuer der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft in Neuhausen zwischen den Kantonen Wallis und Schaffhausen nach Hälfte zu teilen ist und dass der Kanton Wallis gegenüber dem Kanton Schaffhausen Anspruch auf 5% Verzugszins, seit der Einzahlung der Steuer hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.